

Maßnahmen an einer historischen Orgel / Denkmalorgel

Wenn Pfarrgemeinden eine Maßnahme an einer Orgel, die älter als 30 Jahre ist, planen, sind bestimmte Dinge zu beachten.

Bei Kirchen, die der Klosterkammer gehören, ist zu prüfen, ob die Orgel (s. Verträge) der Klosterkammer gehört. Wenn dies der Fall ist, wird die Klosterkammer der erste Ansprechpartner sein.

1. Kontaktaufnahme der Gemeinde mit einem Orgelsachverständigen aus dem Bistum (Adressen s. Schematismus).
2. Information der Vertreter der kirchlichen Denkmalpflege und der staatlichen Denkmalpflege durch den Orgelsachverständigen.
3. Vor Beginn der konkreten Planung findet ein Ortstermin mit Vertretern der Gemeinde, dem Orgelsachverständigen, der kirchlichen und ggf. staatlichen Denkmalpflege statt. Hier wird das weitere Vorgehen und die Zuständigkeit festgelegt.
4. Die Federführung liegt in der Regel beim Orgelsachverständigen. Die Gemeinde benennt einen festen Ansprechpartner, z. B. den Organisten oder ein Mitglied aus den Gremien.
5. Sobald der Umfang der geplanten Maßnahme festgelegt wurde, werden im Schnitt drei Fachfirmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Entscheidung zu Gunsten einer Firma wird zwischen den in Punkt 3) erwähnten Partnern abgesprochen.
6. Die Pfarrei erhält einen Musterorgelbauvertrag. Bitte achten Sie darauf, dass im Vertrag eine Dokumentation (in 3-facher Form) vereinbart wird.
7. Ist ein historisches Gehäuse betroffen, ist zu beachten, dass mögliche Arbeiten daran ein Restaurator und nicht der Orgelbauer ausführen sollte (Absprache mit der kirchlichen Denkmalpflege).
8. Bei Neugestaltung des Prospekts oder Teilen davon ist eine Genehmigung durch die Kunstkommission des Bistums erforderlich.